

Dr. Stückmann und Partner mbB | Elsa-Brändström-Str. 7 | 33602 Bielefeld

Persönlich/Vertraulich

VIB Vermögen AG
Herrn Dirk Oehme und Herrn Nicolai Paul Greiner (Vorstände)
Tilly-Park 1
86633 Neuburg an der Donau

DIC Real Estate Investments
GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH
Herrn Stefan Schnurbusch und Herrn Michael Tegeder (Geschäftsführung)
Neue Mainzer Straße 32-36
60311 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:
15433/396/MH

Ansprechpartner/in, Durchwahl:
Miriam Roll / -131
roll@stueckmann.de

Datum:
12.02.2026

Stichtagserklärung zur

Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main, als herrschendes Unternehmen und der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, als beherrschtes Unternehmen gemäß § 293b AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 3. November 2025 hat das Landgericht München I – 5. Kammer für Handelssachen uns, die Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, gemäß §§ 293b Abs. 1, 293e Abs. 1 Satz 2 AktG zur gemeinsamen Vertragsprüferin des zwischen der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, (im Folgenden: VIB) und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main, (im Folgenden: DIC REI) beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (im Folgenden: BGaV) bestellt.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (im Folgenden: PwC oder Bewertungsgutachter), hatte als Bewertungsgutachter eine Gutachtliche Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, und der BRANICKS Group AG, Frankfurt am Main, und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs anlässlich des geplanten Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, und der DIC Real Estate Investments

Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bielefeld – Hamburg – München
Elsa-Brändström-Str. 7
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 299300
Telefax: +49 521 299305
info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

PARTNER:
Dr. Thomas Beckmann StB · RA
Gregor Teipel WP 1
Karin Stückmann-Küchler StB
Anna Margareta Gehrs WP · StB
Benedikt Kastrup WP · StB · CVA 2 · 6
Dietmar Engel WP · StB
Prof. Dr. Oliver Middendorf WP · StB 7
Stefan Gäbel WP · StB 1
Alexander Kirchner M.A. · WP · StB · RA
Detlef Wrede WP · StB
Marcus Kunert StB 3
Niels Doege WP · StB · RA 5
Sven Martell WP · StB
Dr. Andreas Börger StB · RA
Ina Peterburs WP · StB 5
Miriam Roll WP · StB 4
Jörn Linkermann WP · StB
Karin Korte WP · StB
Mike Rickermann M.A. · StB
Dr. Brigitte Hidding StB · RA 5
Carola Fechner StB 5
Hendrik Veddeler LL.M. · StB · RA 5
Meike Wörmann WP · StB 5

Of counsel:
Prof. Dr. Eginhard Werner StB
Prof. Dr. Tim Kampe WP · StB
Prof. Dr. David Eberhardt StB

WP Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin
StB Steuerberater/Steuerberaterin
RA Rechtsanwalt
M.A. Master of Arts
LL.M. Master of Laws
1 Prüfer für Qualitätskontrolle nach
§ 57a Abs. 3 WPO
2 Mediator
3 Fachberater für Internationales Steuerrecht
4 Ö.b.u.v. Sachverständige für Unternehmens-
bewertung
5 im Anstellungsverhältnis
6 auch München
7 auch Hamburg

GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main, zum Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 mit Datum vom 2. Januar 2026 (im Folgenden: Gutachtliche Stellungnahme vom 2. Januar 2026) erstellt.

Der Vorstand der VIB und die Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI machten sich jeweils die Ausführungen des Bewertungsgutachtens zur Ermittlung des Ausgleichs und der Abfindung in Form des Umtauschverhältnisses inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Sie legten in dem BGaV eine Bruttoausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre der VIB in Höhe von EUR 0,92 brutto je ausstehender Stückaktie an der VIB für jedes volle Geschäftsjahr abzüglich einer Körperschaftsteuerbelastung und eines Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Jahr geltenden Steuersatz fest. Bei der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung von 15,825 % (inkl. Solidaritätszuschlag) ergibt sich ein Abzugsbetrag von EUR 0,15 je Stückaktie und damit ein Nettoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,77 je Stückaktie. Dieser Nettoausgleichsbetrag erhöht sich aufgrund der ab dem 1. Januar 2028 geltenden schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes bis auf EUR 0,82 je Aktie ab dem Jahr 2032. Ebenfalls sieht der BGaV vor, als Abfindung für eine auf den Namen lautende Stückaktie der VIB je 4,18 auf den Namen lautende Stückaktien der BRANICKS zu gewähren.

Mit Datum vom 6. Januar 2026 haben wir über das Ergebnis unserer Prüfung in dem Bericht über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main, als herrschendes Unternehmen und der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, als beherrschtes Unternehmen gemäß § 293b AktG (im Folgenden Prüfungsbericht) berichtet und darin die Angemessenheit des Ausgleichs und der Abfindung zum Bewertungsstichtag auf Basis der damaligen Erkenntnisse bestätigt.

In der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Prüfungsberichts am 6. Januar 2026 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der VIB am 12. Februar 2026 können sich Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung ergeben, die bei der Bemessung des Ausgleichs und der Abfindung noch zu berücksichtigen wären.

Vor diesem Hintergrund wurden wir beauftragt, eine Stichtagserklärung zu erstellen und die Aktualität der Bewertungsparameter dahingehend zu überprüfen, ob sich im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Prüfungsberichts am 6. Januar 2026 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 12. Februar 2026 maßgebliche wertbeeinflussende Ereignisse oder Sachverhalte ergeben haben, die in ihrer Gesamtheit zu einer Änderung der

Angemessenheit des festgelegten Ausgleichs oder der festgelegten Abfindung führen würden.

Für unsere Prüfung im Rahmen der Stichtagserklärung haben wir zusätzlich zu den Unterlagen unseres Prüfungsberichts vom 6. Januar 2026 folgende Unterlagen verwendet:

- Stichtagserklärung (Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung) des Vorstands der VIB mit Datum vom 12. Februar 2026,
- Stichtagserklärung (Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung) der Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI mit Datum vom 12. Februar 2026,
- Stichtagserklärung (Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung) des Vorstands der BRANICKS mit Datum vom 12. Februar 2026,
- Stichtagserklärung anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen der VIB Vermögen AG, Neuburg an der Donau, und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt am Main und der damit verbundenen Bewertungsarbeiten vom 12. Februar 2026 von dem Bewertungsgutachter an uns sowie an die VIB, die BRANICKS und die DIC REI,
- aktualisiertes Bewertungsmodell sowie Arbeitspapiere des Bewertungsgutachters für die Berechnung des aktuellen Kapitalisierungszinssatzes betreffend die VIB,
- aktualisiertes Bewertungsmodell sowie Arbeitspapiere des Bewertungsgutachters für die Berechnung des aktuellen Kapitalisierungszinssatzes betreffend die BRANICKS sowie
- vom Bewertungsgutachter aktualisierte Berechnung des Ausgleichs und der Abfindung.

Die Vorstände der VIB und der BRANICKS und die Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI sowie der Bewertungsgutachter haben uns alle für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt. Darüber hinaus haben wir weitere Auskünfte von dem Steuerberater der VIB und einem externen Berater erhalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 (vgl. Anlage 1). Unsere Haftung bestimmt sich nach Ziffer 1 und 9.2 bis 9.6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Diese Auftragsbedingungen regeln - ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des § 323 HGB - unsere Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten. Für unsere



Verantwortlichkeit gegenüber den Vertragsparteien und deren Anteilsinhabern gilt
§ 323 HGB.

Diese Stichtagserklärung wurde ausschließlich für den vorstehend dargestellten Zweck erstellt, d. h. zur Information für die an dem Vertrag beteiligten Parteien und zur Vorlage beim Gericht. Darüber hinaus darf die Stichtagserklärung den Minderheitsaktionären der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden. Sie ist grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den vorstehend genannten Zweck bestimmt, darf jedoch im Rahmen der Einladungen zu den notwendigen Hauptversammlungen auf den Websites der Vertragsparteien veröffentlicht werden. Für andere Zwecke darf die Stichtagserklärung vorbehaltlich unserer Zustimmung nicht verwendet werden.

Unsere Stichtagserklärung gibt nur eine Aktualisierung des Ergebnisses unserer Prüfung zum 6. Januar 2026 wieder. Die Angaben beschränken sich auf die seit der Unterzeichnung unseres Prüfungsberichts erfolgten Änderungen in Bezug auf die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Angemessenheit des Ausgleichs und der Abfindung wesentlichen Aspekte. Wegen detaillierter Zahlenangaben der geänderten Wertermittlungen verweisen wir auf die Stichtagserklärung des Bewertungsgutachters vom 12. Februar 2026. Im Übrigen verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht.

Die nachfolgenden Angaben werden grundsätzlich gerundet ausgewiesen.

I. Aktualisierung der Prüfung der Angemessenheit des Ausgleichs und der Abfindung

I.1 Zusammenfassung der uns erteilten Auskünfte

I.1.1 Auskünfte der Vorstände der VIB und der BRANICKS sowie der Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI im Rahmen der Stichtagserklärungen

Jeweils mit Schreiben vom 12. Februar 2026 haben der Vorstand der VIB, die Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI und der Vorstand der BRANICKS separate Stichtagserklärungen (aktualisierte Vollständigkeitserklärung) erstellt und darin erklärt, dass nach seiner/ihrer Kenntnis seit Unterzeichnung unseres Prüfberichts am 6. Januar 2026 bis zum heutigen Tage der Hauptversammlung der VIB (12. Februar 2026) folgende Änderung eingetreten ist:

„Aufgrund der aktuellen Geschäftsentwicklung hat sich eine geringfügige Anpassung bei den geplanten Veräußerungserlösen von Immobilien im Planungsjahr 2026 bei der VIB Vermögen AG und somit auch bei der BRANICKS Group AG ergeben. Die Anpassung resultiert aus einem gegenüber dem ursprünglich geplanten Veräußerungserlös von einzelnen Immobilien leicht reduzierten erwarteten Verkaufserlös. Dies ergab sich aufgrund der zwischenzeitlichen Due Diligence Handlungen des potenziellen Investors und weiter konkretisierten Transaktionsverhandlungen mit dem potenziellen Investor. Diese Erkenntnis aufgrund des weiter vorangeschrittenen Verkaufsprozesses bezüglich einzelner Immobilien zeichnete sich erst im Nachgang der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme ab. Insgesamt wird von einem um rund 2,4 Mio. EUR geringeren Verkaufserlös gegenüber der ursprünglichen Planungsrechnung der VIB Vermögen AG und BRANICKS Group AG ausgegangen.“

Neben diesen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seien keine weiteren Änderungen gegenüber den ursprünglich geplanten operativen Ertragsprognosen im Detailplanungszeitraum eingetreten. Die VIB und ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie die BRANICKS und ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen haben nach ihrer Kenntnis die Geschäfte im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt und es kam nach ihrer Kenntnis mit Ausnahme der vorstehend genannten Sachverhalte zu keinen wesentlichen Entwicklungen, Vertragsabschlüssen, Transaktionen, Maßnahmen oder außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, die eine Anpassung der ursprünglichen Konzern-Planungen der VIB und der BRANICKS für die Geschäftsjahre 2026 bis 2030, der Unternehmensbewertungen, des ermittelten Ausgleichs und der ermittelten

Abfindung erforderlich machen würden. Insbesondere seien keine Maßnahmen eingeleitet, abgeschlossen oder in eine verbindliche Planung aufgenommen worden, die gegenüber den vorgelegten operativen Planungen bzw. den ermittelten Unternehmenswerten der VIB und der BRANICKS, dem Ausgleich und der Abfindung zu wesentlichen wertverändernden Effekten führen würden. Darüber hinaus sei nach Auskunft des Vorstands der VIB die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prüfungsberichts geplante Strukturierung zur steuerlichen Optimierung mit den damals in der Planung berücksichtigten Konditionen umgesetzt worden. Zudem gehen die Vorstände weiterhin von einer positiven Fortbestehensprognose aus.

I.1.2 Aussagen des Bewertungsgutachters im Rahmen der Stichtags-erklärung

Der Bewertungsgutachter hat mit heutigem Datum eine Stichtagserklärung abgegeben und dabei festgestellt:

„Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss der Bewertung der VIB und der Branicks und dem Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 die Zinssätze an den Kapitalmärkten verändert haben. Aufgrund dieser Entwicklung ist bei der Bewertung der VIB und der Branicks zum 12. Februar 2026 ein Basiszinssatz von 3,50% anstelle von 3,25% zugrunde zu legen.“

In unserer Gutachtlichen Stellungnahme haben wir die Unternehmenswerte, die der angemessenen Abfindung zugrunde liegen sowie die angemessene Ausgleichszahlung in einer Szenariorechnung auch auf der Grundlage dieses erhöhten Basiszinssatzes berechnet. Bei dieser Berechnung wurde vereinfachend angenommen, dass sich bis zum Bewertungsstichtag außer einer Veränderung des Basiszinssatzes keine Veränderungen der sonstigen Planungs- und Bewertungsparameter ergeben würden.

Ergänzend zu dem höheren Basiszinssatz haben wir nun einen leicht höheren Wachstumsabschlag von 0,05 Prozentpunkten den beiden aktualisierten Unternehmensbewertungen zu Grunde gelegt. Auf Basis des erhöhten Basiszinssatzes erachten wir es für angemessen, ebenfalls den Wachstumsabschlag aufgrund der sich im erhöhten Basiszinssatz partiell widerspiegelnden erhöhten Inflationserwartungen moderat zu erhöhen. Des Weiteren haben wir die erwarteten Erträge aus den Beteiligungen und assoziierten Unternehmen auf Basis der aktualisierten Eigenkapitalkosten berücksichtigt und die Fremdkapital-Zinskonditionen an die zwischenzeitlichen Kapitalmarktentwicklungen geringfügig

angepasst. Demzufolge haben wir das Finanzergebnis der VIB und Branicks aktualisiert in den beiden Bewertungen berücksichtigt.

Die DIC REI, die VIB und die Branicks haben uns mit Schreiben von heutigem Tage, dem 12. Februar 2026, erklärt, dass sich nach dem 2. Januar 2026, dem Tag der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme, aufgrund der aktuellen Geschäftsentwicklung eine geringfügige Anpassung bei den geplanten Veräußerungserlösen von Immobilien im Planungsjahr 2026 bei der VIB und somit auch bei der Branicks ergeben hat. Die Anpassung resultiert aus einem gegenüber dem ursprünglich geplanten Veräußerungserlös von einzelnen Immobilien leicht reduzierterm erwarteten Verkaufserlös. Dies ergab sich aufgrund der zwischenzeitlichen Due Diligence Handlungen des potenziellen Investors und weiter konkretisierten Transaktionsverhandlungen mit dem potenziellen Investor. Diese Erkenntnis aufgrund des weiter vorangeschrittenen Verkaufsprozesses bezüglich einzelner Immobilien zeichnete sich erst im Nachgang der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme ab. Insgesamt wird von einem um rund 2,4 Mio. EUR geringeren Verkaufserlös gegenüber der ursprünglichen Planungsrechnung der VIB und Branicks ausgegangen. Des Weiteren haben uns die DIC REI, VIB und Branicks bestätigt, dass seit dem 2. Januar 2026 keine weiteren Änderungen gegenüber den ursprünglichen geplanten operativen Ertragsprognosen im Detailplanungszeitraum eingetreten sind.

Wir haben uns die angeführte geringfügig veränderte Erwartungshaltung und die Auswirkungen auf die Planzahlen der VIB und Branicks erläutern lassen und diese analysiert. Wir erachten die geringfügige Anpassung der finanziellen Überschüsse bei der VIB und Branicks auf Basis der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen für sachgerecht und angemessen.“

Aufgrund der geänderten Parameter hat der Bewertungsgutachter die Unternehmenswerte der VIB und der BRANICKS sowie die Abfindung in Form eines Umtauschverhältnisses und den Ausgleich neu berechnet. Für eine detaillierte Darstellung der Berechnungstabellen verweisen wir auf die entsprechende Stichtagsklärung des Bewertungsgutachters vom 12. Februar 2026.

Aktualisierte Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren zur Ableitung des Unternehmenswertes der VIB

Der Bewertungsgutachter hat einen aktualisierten Unternehmenswert der VIB zum 12. Februar 2026 nach Minderheiten von rd. EUR 441 Mio ermittelt. Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der VIB von 33.054.587 Aktien ergibt sich ein Unternehmenswert je VIB-Aktie von EUR 13,33.

Aktualisierte Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren zur Ableitung des Unternehmenswertes der BRANICKS

Der Bewertungsgutachter hat einen aktualisierten Unternehmenswert der BRANICKS zum 12. Februar 2026 nach Minderheiten von rd. EUR 267 Mio ermittelt. Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der BRANICKS von 83.565.510 Aktien beträgt der Unternehmenswert EUR 3,19 je BRANICKS-Aktie.

Aktualisierte Abfindung gemäß § 305 AktG in Form eines Umtauschverhältnisses

Das sich rechnerisch ergebene ertragswertbasierte Umtauschverhältnis liegt bezogen auf den 12. Februar 2026 unverändert bei 4,18 : 1, d. h. für eine Stückaktie der VIB sind 4,18 Stückaktien der BRANICKS zu gewähren.

Aktualisierter Ausgleich gemäß § 304 AktG

Nach den Berechnungen des Bewertungsgutachters ergibt sich zum 12. Februar 2026 ein aktualisierter Verrentungszinssatz von 6,97 %. Der Wert je VIB-Aktie in Höhe von EUR 13,21 zum 1. Januar 2026 multipliziert mit dem aktualisierten Verrentungszinssatz von 6,97 % führt zu unveränderten Brutto- und Nettoausgleichszahlungen.

Aktualisierte Beurteilung des Börsenkurses

Darüber hinaus hat der Bewertungsgutachter darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der IDW Standard IDW S 17 „Beurteilung der Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen“ veröffentlicht wurde; sich jedoch keine Änderungen an der Gesamtaussage zum börsenkursbasierten Umtauschverhältnis ergäben. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs vom 30. Juli bis 29. Oktober 2025 – dem Tag vor der Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – der VIB betrage EUR 8,40 und läge damit unter dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je VIB-Aktie. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs vom 30. Juli bis 29. Oktober 2025 der BRANICKS betrage EUR 2,01 und läge auch unter dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je BRANICKS-Aktie. Das börsenkursbasierte Umtauschverhältnis betrage entsprechend 4,18 : 1.

Zusammenfassung

Als Ergebnis der Untersuchungen bestätigt der Bewertungsgutachter,

- dass das sich ergebende aktualisierte ertragswertbasierte rechnerische Umtauschverhältnis zum 12. Februar 2026 von 4,18 : 1 (für eine auf den Namen lautende Stückaktie der VIB je 4,18 auf den Namen lautenden Stückaktien der BRANICKS) unverändert zu dem in der Gutachtlichen Stellungnahme vom 2. Januar 2026 ermittelten Umtauschverhältnis ist.
- dass die Brutto- und Netto-Ausgleichszahlung unverändert gegenüber der ursprünglich bemessenen Brutto- und Netto-Ausgleichszahlung gemäß Gutachtlicher Stellungnahme vom 2. Januar 2026 ist. Die aktualisierte angemessene Ausgleichszahlung ergibt einen Brutto-Ausgleich im Sinne von § 304 AktG von EUR 0,92 je VIB-Aktie. Bei der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung für das aktuelle Geschäftsjahr von 15,825 % (inkl. SolZ) ergibt sich ein Netto-Ausgleich von EUR 0,77 je VIB-Aktie.

I.2 Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

I.2.1 Prüfungsvorgehen

Wir haben eine Aktualisierung der Prüfungshandlung auf Basis der uns neu über sandten Bewertungsmodelle vorgenommen. In diesem Zusammenhang haben wir uns die Aussagen der Vorstände der VIB und der BRANICKS sowie der Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI zu den Stichtagserklärungen (Aktualisierungen der Vollständigkeitserklärungen) sowie die Stichtagserklärung und die Aussagen von dem Bewertungsgutachter jeweils erläutern lassen. Darüber hinaus haben wir den Vorstand der VIB zur Entwicklung des letzten Quartals 2025, des aktuellen Geschäftsjahres 2026 sowie zur Aktualität der Planung des VIB-Konzerns sowie zu sonstigen Entwicklungen befragt und uns die Ursachen für Planabweichungen des Planjahres 2026 erläutern lassen. Wir haben geprüft, ob sich wesentliche andere Erkenntnisse hinsichtlich des Markt umfelds ergeben, die Einfluss auf die Planung haben könnten. Ebenso haben wir den Vorstand der BRANICKS zur Entwicklung des letzten Quartals 2025, des aktuellen Geschäftsjahres 2026, zur Aktualität der Planung des BRANICKS-Konzerns sowie zu sonstigen bewertungsrelevanten Entwicklungen befragt.

Darüber hinaus haben wir die vorgelegten aktualisierten Arbeitspapiere zu den Kapitalisierungszinssätzen (Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, Beta-Faktoren und Wachstumsabschlag) geprüft sowie eigene ergänzende Überlegungen bzw. Analysen durchgeführt.

Der Bewertungsgutachter hat einen einheitlichen Basiszinssatz vor persönlichen Steuern ermittelt und auf 3,5 % p. a. gemäß den Empfehlungen des FAUB gerundet. Den Basiszinssatz hat der Bewertungsgutachter analog zur Ableitung der Nettoausschüttungen um die auf Anteilseignerebene anfallenden Steuern (25,0 % zzgl. SolZ) gekürzt. Wir haben die Berechnungen nachvollzogen und durch eigene Berechnungen verifiziert.

Ebenfalls haben wir den um 0,05 Prozentpunkte erhöhten Wachstumsabschlag aufgrund der sich im Basiszinssatz partiell widerspiegelnden erhöhten Inflationserwartungen und die leicht geänderten Fremdkapital-Zinskonditionen nachvollzogen.

Des Weiteren haben wir überprüft, ob alle Folgeänderungen aus den sich geänderten Kapitalmarktparametern sowie die Änderung des geplanten Veräußerungserlöses in Höhe von EUR 2,4 Mio sachgerecht in der Planungsrechnung berücksichtigt wurden. Dies betrifft auch die Berechnung der Beteiligungserträge und der Erträge von assoziierten Unternehmen.

Aufgrund der dadurch erforderlichen Neuberechnung der Unternehmenswerte haben wir überprüft, ob die Änderungen vollständig und rechnerisch sachgerecht in den jeweiligen Bewertungsmodellen berücksichtigt wurden.

Der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prüfungsberichts nur im Entwurf vorliegende IDW Standard IDW S 17 wurde zwischenzeitlich durch das IDW verabschiedet und veröffentlicht. Dieser IDW Standard ist erstmals anzuwenden auf Bewertungsstichtage nach seiner Veröffentlichung. Wir haben daher geprüft, ob sich Änderungen zwischen der Entwurfs- und der finalen Fassung dieses IDW Standards auf unser Prüfungsurteil auswirken.

I.2.2 Aktualisierte Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren zur Ableitung des Unternehmenswertes der VIB

Aufgrund der uns von den Vorständen der VIB und der BRANICKS, der Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI und dem Bewertungsgutachter zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie der von uns durchgeführten eigenen ergänzenden Analysen und Berechnungen kommen

wir zu dem Ergebnis, dass der aufgrund der Anpassung der finanziellen Überschüsse im Planjahr 2026 und der Veränderung der Kapitalmarktparameter geänderte Unternehmenswert der VIB von EUR 441 Mio bzw. EUR 13,33 je Aktie zum Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 plausibel abgeleitet wurde.

I.2.3 Aktualisierte Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren zur Ableitung des Unternehmenswertes der BRANICKS

Wir kommen aufgrund der uns von den Vorständen der BRANICKS und der VIB und der Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI sowie dem Bewertungsgutachter zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie der von uns durchgeführten eigenen ergänzenden Analysen und Berechnungen zu dem Ergebnis, dass der aufgrund der Anpassung der finanziellen Überschüsse im Planjahr 2026 und der Veränderung der Kapitalmarktparameter geänderte Unternehmenswert der BRANICKS von EUR 267 Mio bzw. EUR 3,19 je Aktie zum Bewertungsstichtag 12. Februar 2026 plausibel abgeleitet wurde.

I.2.4 Aktualisierte Abfindung gemäß § 305 AktG in Form eines Umtauschverhältnisses

Auch die rechnerische Ermittlung des Umtauschverhältnisses auf Basis der Unternehmenswerte je Aktie in Höhe von 4,18 BRANICKS-Aktien je Aktie der VIB haben wir geprüft und halten dieses für sachgerecht ermittelt.

I.2.5 Aktualisierter Ausgleich gemäß § 304 AktG

Ebenso haben wir die aktualisierte Ermittlung der Ausgleichszahlung in Höhe eines Brutto-Ausgleichs im Sinne von § 304 AktG nachvollzogen. Die Folgewirkungen aus der Änderung des Unternehmenswertes der VIB und des geänderten Kapitalisierungszinssatzes wurden sachgerecht berücksichtigt. Es ergibt sich rechnerisch ein unveränderter Bruttoausgleich in Höhe von EUR 0,92 je VIB-Aktie. Der sich bei der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung für das aktuelle Geschäftsjahr von 15,825 % (inkl. SolZ) ergebende Abzugsbetrag und den sich daraus ergebenden Netto-Ausgleich von EUR 0,77 je VIB-Aktie haben wir nachvollzogen und halten diesen für sachgerecht ermittelt. Dieser Nettoausgleichsbetrag erhöht sich aufgrund der ab dem 1. Januar 2028 schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes bis auf EUR 0,82 je Aktie ab dem Jahr 2032.

I.2.6 Aktualisierte Beurteilung des Börsenkurses

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass sich keine Änderung in Bezug auf die Gesamtbeurteilung des Börsenkurses ergibt und der Börsenkurs weiterhin in einer Gesamtbeurteilung heranzuziehen ist. Die Börsenkurse der VIB und der BRANICKS liegen unter den jeweiligen Unternehmenswerten je Aktie, die mittels Ertragswertverfahren berechnet wurden. Das sich auf Basis der Börsenkurse ergebene Umtauschverhältnis entspricht dem ertragswertbasierten Umtauschverhältnis.

II. Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend teilen wir Ihnen daher mit, dass auf Basis der uns übermittelten Informationen und Aussagen der Vorstände der VIB und der BRANICKS und der Geschäftsführung der Komplementärin der DIC REI sowie des Bewertungsgutachters und unserer eigenen Analysen in dem Zeitraum zwischen der Unterzeichnung unseres Prüfungsberichts mit Datum vom 6. Januar 2026 und dem heutigen Tag, dem 12. Februar 2026, keine Veränderungen eingetreten sind, welche eine Korrektur des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung zur Folge haben würden.

Ebenso bestätigen wir, dass sich weiterhin besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der VIB und der BRANICKS sowie der Ermittlung der Abfindung und des Ausgleichs nicht ergeben haben.

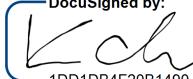
Daher ist die Aussage in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 6. Januar 2026 zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung weiterhin gültig, und wir erklären als Ergebnis unserer Analysen im Rahmen der Stichtagserklärung, dass der im BGaV festgelegte Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre der VIB in Höhe von EUR 0,92 brutto je ausstehender Stückaktie ihrer Gesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr, abzüglich einer Körperschaftsteuerbelastung und eines Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Jahr geltenden Steuersatz angemessen ist. Bei der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung von 15,0 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % ergibt sich ein Abzugsbetrag von EUR 0,15 je Stückaktie und damit ein Nettoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,77 je Stückaktie. Diese Nettoausgleichszahlungen erhöhen sich aufgrund der schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2028 bis zum Jahr 2032 bis auf EUR 0,82 je Stückaktie (2028: EUR 0,78; 2029: EUR 0,79; 2030: EUR 0,80; 2031: EUR 0,81; ab dem Jahr 2032: EUR 0,82;

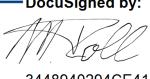
jeweils je Stückaktie). Die sich ergebenden Nettoausgleichszahlungen beurteilen wir ebenfalls als angemessen.

Nach unseren Feststellungen ist die vorgesehene Abfindung von 4,18 auf den Namen lautenden Stückaktien der BRANICKS Group AG für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der VIB Vermögen AG weiterhin angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

1DD1DB4F20B1490...
Alexander Kirchner
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

3448940294CE41E...
Miriam Roll
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für die

Dr. Stückmann und Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Nachstehenden „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben das Gesetz, die veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung, die finanzgerichtliche Rechtsprechung der Instanzgerichte in solchen Gebieten, die sich erkennbar in der Entwicklung befinden, und die Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuererabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerguss verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerguss nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.